

Und der Staat zahlt !?



Rechte und Pflichten des Tierhalters

Tötung von Tierbeständen



Rechtscharakter der Tierseuchen-Entschädigung



- Tötungsanordnung:
 - Verletzung des Grundrechts auf Schutz des Eigentums ?
- Tierhalter: Störer der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Entschädigung im Tierseuchenfall ist Anspruch eigener Art
 - Schutz vor unzumutbaren wirtschaftlichen Schäden
 - Sicherung der Mitarbeit des Tierhalters





Niedersächsische Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts
Der Vorsitzende des Vorstandes

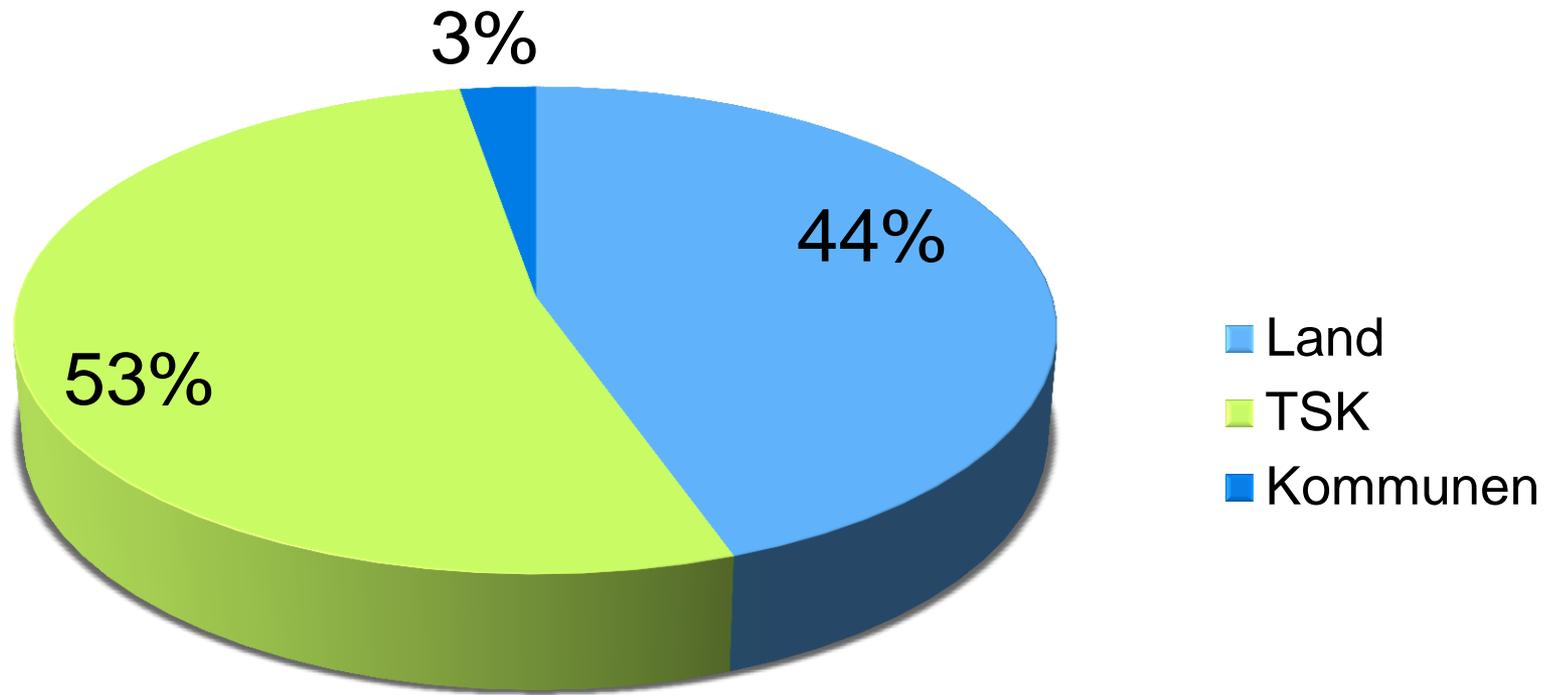
- Mittelbare Behörde zur Ausübung gesetzlich übertragener Aufgaben
 - Leistungen zahlen
 - Beiträge erheben
 - Abrechnung mit dem Land
 - TKB-Defizit-Erstattung - Berechnungen
 - Ausschreibung von Ohrmarken, Diagnostika
 - etc.



**Was bezahlt die TSK
im Tierseuchenfall ?**

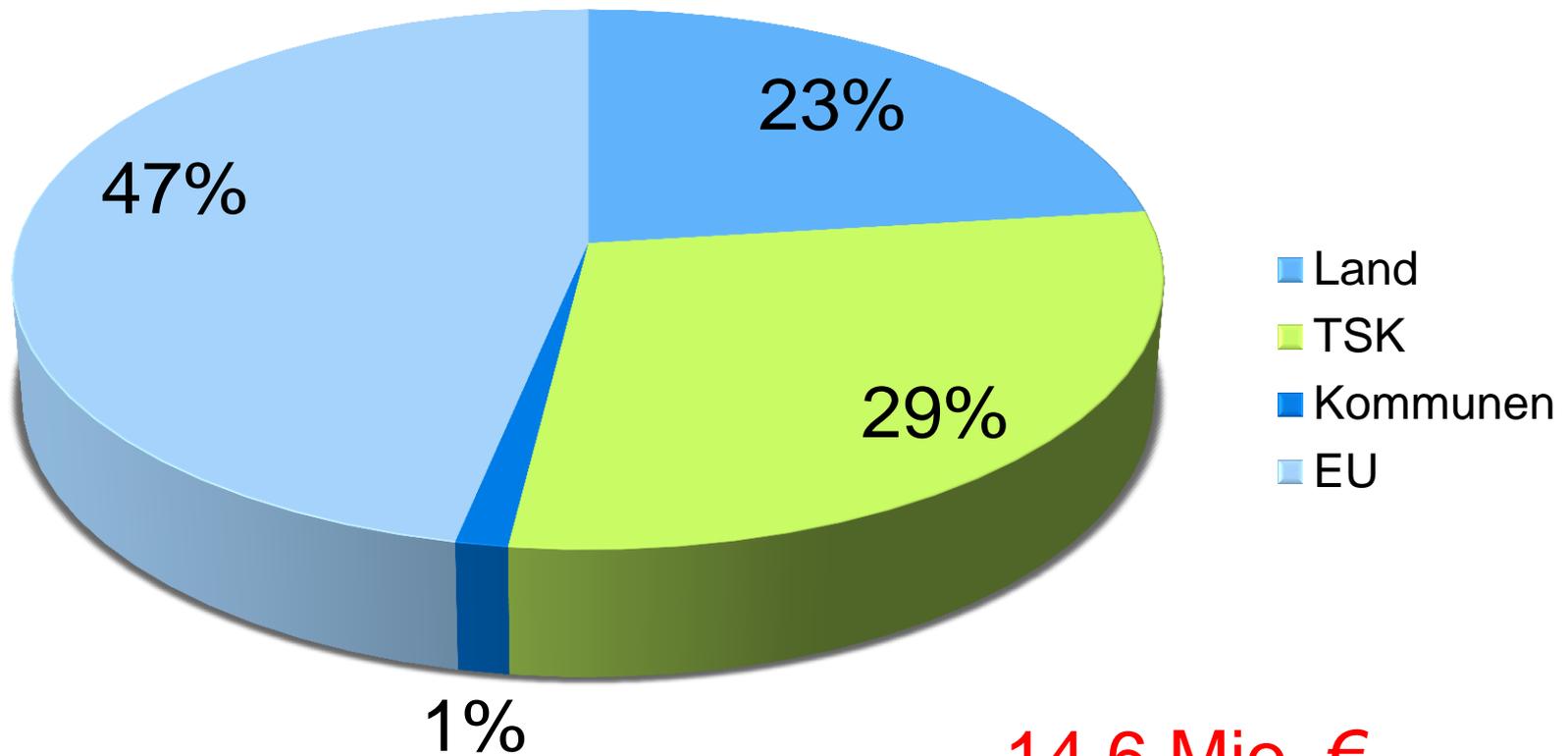


Finanzierung der TSK-Leistungen HPAI 2016 / 2017 ohne EU



14,6 Mio. €

Finanzierung der TSK-Leistungen HPAI 2016 / 2017 mit EU



14,6 Mio. €

Voraussetzungen



1. Korrekte Tierzahlmeldung
 2. Korrekte und fristgerechte Zahlung der Beiträge
 3. Rechtskonformes Verhalten
-
- Entfall des Anspruchs auf Entschädigung
 - teilweise Leistung bei geringer Schuld



1. Meldepflicht zum 3.1. jedes Jahr

- Kürzung um 2-fachen Prozentsatz Meldeverstoß

2. Nachmeldeverpflichtung bei Tierzahlerhöhung von 5% oder 1.000 Stück Geflügel

- Kürzung um 1,5-fachen Prozentsatz Meldeverstoß

Beispiel Betrieb Y



Seuchenfeststellung am 26.2.17

12.273 Puten gemäß Stalkarte am 23.12.16
11.500 Puten am 3.1.17 gemeldet = 6,3 %

= 12,6 % Kürzung

Entschädigung, Tötung, RuD.	321.991,31 €
	- 30.221,01 €
Nachveranlagung Beitrag	401,57 €

15.03.2017



Betrieb B



Antragstellung



Tierseuchenfall



Tierhalter

Antragsstellung über Veterinäramt



Veterinäramt

- **gutachterliche Stellungnahme**
- Ermittlung des gemeinen Wertes der Tiere
 - Verstöße gegen Rechtsvorschriften?



TSK

- Einhaltung Melde- und Beitragspflicht?
 - Ermittlung gemeiner Wert
 - Veterinärfachliche Prüfung

Beispiel Bestand X



Stellungnahme Lkr. Cloppenburg:

- Tierkörper-Abholung nicht unverzüglich
- Strohvorrat unzureichend abgedeckt
- Verbringung von Einstreumaschine ohne Genehmigung



Rechtliche Bewertung



1. Liegt ein Verstoß gegen tierseuchenrechtl. Vorschriften vor?

- 2 Monate keine Kadaverabholung – JA
- Stroh nicht wildvogelsicher gelagert – JA
- Verbringung Einstreufahrzeug aus dem Seuchenbestand – JA

2. Ist der Verstoß schuldhaft?

- Jeder Gewerbetreibende muss Kenntnis über die für seinen Tätigkeitsbereich maßgeblichen Rechtsvorschriften haben

3. Wie hoch ist die Schwere der Schuld?

(teilweise Leistung möglich bei geringer Schuld)

Risiko- stufe	Mit welcher Wahrscheinlichkeit wird die Infektion durch den Verstoß eingeschleppt oder verschleppt?	Leistung TSK
0	keine Wahrscheinlichkeit	100 %
1	sehr geringe Wahrscheinlichkeit	90 %
2	geringe Wahrscheinlichkeit	80 %
3		70 %
4		60 %
5	mittlere Wahrscheinlichkeit	50 %
6		40 %
7	mittlere bis hohe Wahrscheinlichkeit	30 %
8	sehr hohe Wahrscheinlichkeit	20 %
9		10 %
10	höchste Wahrscheinlichkeit	0 %

 Einstreulagerung
 Einstreularmzeug
 Kadaverlagerung

Bestand . – Kürzung



1. **Kadaverabholung:** Kürzung um 20%
2. **Einstreulagerung:** Kürzung um 25%
3. **Einstreifahrzeug:** Kürzung um 50%

Gemeiner Wert:	92.984,54 €	→	4.649,23 €
Tötungskosten:	52.871,70 €	→	50.360,29 €

Aktuell läuft ein Klageverfahren

Teilweise Leistung AIV 2016/2017



- 68 Entschädigungsanträge
- 23 mit Kürzungen
 - 16 wegen nicht korrekter Tierzahlmeldung
 - 7 wegen div. Verstöße gegen Geflügelpest-Verordnung, Tierische Nebenprodukte Beseitigungsrecht
 - 5 wegen Tierzahl und Verstößen

15.03.2017



01.01.2018



Und der Staat zahlt !?
Ja, wenn alles i.O. ist !

